



Bodenteicher Natur- & Fischfreunde e. V.

Gebührenordnung

2. Änderung

§ 1

Grundsatz

- (1) Diese Gebührenordnung regelt die Beitragsverpflichtungen, die Anzahl der Hege- und Arbeitsdienststunden sowie Vereinsstrafen und Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder festgesetzt und geändert.

§ 2

Solidaritätsprinzip

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich bis zum 28.02. des Geschäftsjahres und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3

Beitragshöhe und Gebühren

- (1) Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **70,00 Euro** zu zahlen. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von **100,00 Euro** zu zahlen.
- (2) ESK-Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **70,00 Euro**. Der Mitgliedsbeitrag berechtigt ausschließlich zur Nutzung des Jahreserlaubnisscheins für den Elbe-Seitenkanal. Eine Nutzung weiterer Vereinsgewässer ist ausgeschlossen. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von **100,00 Euro** zu entrichten. ESK-Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Hege- und Arbeitsdiensten gemäß § 6 dieser Gebührenordnung befreit.
- (3) Jedes Mitglied vor Vollendung des 18. Lebensjahres, zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des volljährigen ordentlichen Mitglieds, gleiches gilt für Strafgeld der nichtgeleisteten Pflichtarbeitsstunden. Eine Aufnahmegebühr entfällt.
- (4) Jedes Fördermitglied zahlt einen Mindestbeitrag in Höhe von 50% des volljährigen ordentlichen Mitglieds. Eine Aufnahmegebühr entfällt.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen von z. B. Aktionswochen, Aktionsveranstaltungen oder temporär die Gebühren unter Abs. 1-4 zu rabattieren, um aktive Mitgliederakquise zu betreiben.

§ 4

Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung / Lastschriftverfahren / Kontoüberweisung zu zahlen.



Bodenteicher Natur- & Fischfreunde e. V.

- (2) Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Uelzen/Lüchow-Dannenberg geführt, IBAN: DE23 2585 0110 0230 8156 15, BIC: NOLADE21UEL.
- (3) Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von **5,00 Euro** pro Mahnung erhoben.
- (4) Bei Zahlung per SEPA-Mandat ist eine Änderung der Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Datenverarbeitung


- (1) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Hege- und Arbeitsdienste

- (1) Hege- und Arbeitsdienste sind von jedem ordentlichen Mitglied ab einem Alter von 15 Jahren jährlich durchzuführen.
- (2) Es sind **6 Pflichtstunden** für Hege- oder Arbeitsdienste im Rahmen der Vereinsarbeit jährlich abzuleisten.
- (3) Mitglieder, die einen Anfahrtsweg von ihrem Erstwohnsitz von 50km oder mehr zu einem der am dichtest liegenden arbeitsdienstlichen Orte des Vereins haben, sind vom Hege- und Arbeitsdienst befreit, können aber jederzeit freiwillig daran teilnehmen.
- (4) Schwerbehinderte ab einem GdB 50, Rentner sowie Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von Hege- und Arbeitsdiensten befreit.
- (5) Für jede nicht abgeleistete Pflichtstunde ist ein Strafgeld in Höhe von **12,50 Euro** mit dem Beitrag des Folgejahres zu entrichten, für jugendliche Mitglieder ist es die Hälfte.
- (6) Die Arbeit bei Veranstaltungen im Rahmen von Festen, Infoständen o. ä. werden nicht als abgeleistete Pflichtstunde gewertet.
- (7) Besondere fachliche Fähigkeiten oder außergewöhnliche Einsätze eines Mitglieds, die der Vereinsarbeit dienen und nicht im Rahmen des regulären Hege- oder Arbeitsdienstes erfolgen, können auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise auf die Pflichtstunden angerechnet werden. Art und Umfang der Anrechnung sind vom Vorstand festzulegen und zu dokumentieren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am **21.02.2026** beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.


Nancy Wirth
(1. Vorsitzende)


Christian Molitor
(2. Vorsitzender)